

Weitergabe von Dokumenten an Journalisten *Angeklagter verlässt aufgebracht den Gerichtssaal*

Ein der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes angeklagter Ex-Buchhalter der Rabo Investment Management AG hat am Dienstag wütend den Gerichtssaal verlassen. Er sieht sich als Opfer der Justiz.

tom. Er hatte eine von ihm vermutete Geldwäscherei aufdecken wollen und fand sich schliesslich selber auf der Anklagebank wieder. Nun sieht er sich als Opfer der Justiz: Am Dienstagmorgen stand ein 50-jähriger ehemaliger Buchhalter der Rabo Investment Management AG wegen mehrfacher Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und wirtschaftlichen Nachrichtendienstes vor dem Zürcher Bezirksgericht. Kaum hatte die Verhandlung allerdings begonnen, erhob sich der Angeklagte und verliess aufgebracht den Saal. Der Richter hatte ihn – wie in jedem Strafprozess üblich – nach seinen finanziellen Verhältnissen gefragt. «Ihr seid alle kriminell, die ganze Justiz», rief daraufhin der heute arbeitslose Ex-Buchhalter und packte seine Ordner zusammen. Der Prozess wurde ohne ihn fortgesetzt, ein Urteil aber noch nicht gefällt.

Im September 2000 war die erste Hauptverhandlung abgebrochen worden (NZZ 13. 9. 00), nachdem der Verteidiger des Angeklagten Bedenken geäussert hatte, weil sich der Angeklagte im Prozess erneut strafbar machen könnte, wenn er sich inhaltlich verteidigen wolle. Dies gehe ja nur mit der Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen. Für die Verhandlung vom Dienstag wurde der nicht geständige Ex-Buchhalter deshalb vom Geschäftsgeheimnis entbunden. Sein Verteidiger verlangte einen Freispruch, bei einer eventuellen Schuldsprechung eine milde Bestrafung sowie einen Aufschub des Strafvollzugs mit einer Probezeit von zwei Jahren. Der schriftliche Antrag des Bezirksanwalts lautet auf 14 Tage Gefängnis und eine Busse von 2000 Franken.

Der Mann war von 1992 bis Ende April 1997 als Buchhalter bei der Firma Gutzwiler & Partner AG angestellt, die später in die Rabo Investment Management AG übergang. Die Firma ist in der Vermögensverwaltung und Anlageberatung tätig. Im April 1997 soll der Buchhalter Unterlagen aus Kundendossiers mit Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens an Journalisten des deutschen Nachrichtenmagazins «Focus» herausgegeben ha-

ben. Zudem soll er den Reportern einen von ihm verfassten Bericht über angeblich undurchsichtige und wirtschaftlich nicht begründete Geldgeschäfte seines Arbeitgebers ausgehändigt haben.

Geldwäscherei-Untersuchung eingestellt

Der Anwalt der Rabo Investment AG, die vor Gericht als Geschädigte auftrat, erklärte, der Angeklagte sehe sich zu Unrecht als Opfer der Justiz. Verdächtige Transaktionen, die vom Angeklagten der Firma gemeldet worden waren, seien von einer Revisionsgesellschaft untersucht worden. Diese sei zum Schluss gekommen, dass keine Geldwäscherei vorlag. Daraufhin habe der Angeklagte bei der Bezirksanwaltschaft Anzeige erstattet. Es wurde eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei eröffnet, die aber 1999 vollumfänglich eingestellt wurde. Dem Angeklagten sei gekündigt worden, weil er sich mit praktisch allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verkracht habe, und nicht, weil er Strafanzeige erstattet habe. Zum Zeitpunkt der Kündigung sei die Strafanzeige noch gar nicht bekannt gewesen. Die Herausgabe von Geschäftsunterlagen sei ein Racheakt gewesen, durch den der ehemalige Arbeitgeber zu Unrecht in die Nähe von Geldwäscherei gerückt worden sei. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation des Angeklagten verzichtete die geschädigte Firma aber auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Informationsleck auch nach Entlassung

Für den Verteidiger fehlen die Beweise dafür, dass der Angeklagte es war, der Unterlagen an die «Focus»-Journalisten herausgegeben hatte. Denn noch 1999, nachdem der Buchhalter schon längst entlassen war, wurden im Nachrichtenmagazin weitere neuere Dokumente veröffentlicht. Dies zeige, dass bei der Rabo noch immer ein Informationsleck bestanden habe, für das der Angeklagte nicht verantwortlich sein könne. Auf Grund unüberwindbarer Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten sei dieser deshalb freizusprechen.

Der Verteidiger äusserte sich trotzdem auch zu den allfälligen Beweggründen seines Mandanten, falls das Gericht zu einem Schuldspruch kommen sollte. Dem Buchhalter sei unter anderem aufgefallen, dass ein Kunde für eine einfache Überweisung von Geldern von Panama nach Vaduz eine komplizierte Buchung über fünf verschiedene Konten gewählt hatte. Ein anderes Mal habe er die Entgegennahme von rund 3,3 Kilogramm Zahngold zum Einschmelzen und Verwerten visieren müssen. Er habe Licht in diese Vorgänge bringen wollen und sei enttäuscht, verunsichert und ratlos gewesen. Für ihn habe es so ausgesehen, dass weder sein Arbeitgeber noch die Treuhandgesellschaft wirklich Interesse an der Aufklärung der Verdachte hätten.